

Wegleitung zur Lohnmeldung

Berufliche Vorsorge 2026



Versicherungsunterstellung

In der beruflichen Vorsorge zu versichern sind grundsätzlich alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmenden mit einem Jahreslohn von mindestens CHF 22'680, und zwar

- ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität (im Jahr 2026 ab Jahrgang 2008, unabhängig vom Geburtsdatum);
- ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich für die Altersvorsorge (im Jahr 2026 ab Jahrgang 2001, unabhängig vom Geburtsdatum).

Der obligatorischen Versicherung **nicht unterstellt** sind:

- Arbeitnehmende mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten;
- (z.B. Praxisstellvertretung). Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmende von dem Zeitpunkt an zu versichern, an dem die Verlängerung vereinbart wurde.

Achtung: Arbeitnehmende, welche mehrere Arbeitseinsätze für denselben Arbeitgeber leisten, sind dem BVG unterstellt, wenn die Gesamtdauer der Einsätze drei Monate übersteigt und die Unterbrechungen zwischen den einzelnen Einsätzen höchstens drei Monate dauern;

- Arbeitnehmende, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- Personen, die im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes zu mindestens 70 % invalid sind;
- Arbeitnehmende, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland ausreichend versichert sind. Die Befreiung kann nur durch die Vorsorgeeinrichtung auf ein entsprechendes Gesuch hin gewährt werden;
- Arbeitnehmende, die das AHV-Referenzalter (65 Jahre) erreicht haben.

Arbeitnehmende mit einem Jahreslohn **unter CHF 22'680** (z.B. Teilzeitangestellte) können in der PAT BVG in den von den BVG-Mindestvorschriften abweichenden Plänen versichert werden.

Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht **beginnt** in der Regel mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, sofern ein Lohn von mindestens CHF 22'680 pro Jahr bzw. CHF 1'890 im Monat vereinbart wird. Beginnt das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats und beträgt der Lohn weniger als CHF 1'890, so beginnt die Beitragspflicht im Folgemonat.

Die Beitragspflicht **endet**, wenn der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird oder das auf das Jahr umgerechnete Einkommen den Mindestlohn unterschreitet.

Endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats und beträgt der Lohn inkl. allfälliger besonderer Vergütungen (z.B. 13. Monatslohn) für diesen Monat weniger als CHF 1'890, so endet die obligatorische BVG-Beitragspflicht bereits am Ende des Vormonats.

Lohnmeldung

1. Grundsatz: AHV-pflichtiger Lohn

Die PAT BVG stellt dem Arbeitgeber Anfang Dezember 2024 eine Lohnliste 2026 zur Vervollständigung zu. Der Arbeitgeber meldet der PAT BVG den im Zeitpunkt der Lohnmeldung voraussichtlichen AHV pflichtigen Bruttolohn pro versicherte Person, der im Jahr 2026 ausgerichtet wird (inkl. 13. Monatslohn, Gratifikation usw.).

2. Ausnahmen

Das BVG basiert auf dem Prinzip der Vorausdeklaration. Eine definitive Veranlagung aufgrund des nachträglich festgestellten Jahreseinkommens findet nicht statt (anders in der AHV). Daher ist besonders zu beachten:

- **Gelegentlich anfallende Lohnbestandteile:** Einmalige oder gelegentlich und nur vorübergehend ausgerichtete Entgelte wie Dienstaltersgeschenke, Treueprämien, Überzeitenschädigungen u.ä. müssen beim Bruttolohn nicht deklariert werden.
Bonuszahlungen bzw. Leistungsprämien, die in Abhängigkeit vom Erreichen eines Leistungsziels entrichtet werden, fallen nicht unter den Begriff der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile und sind demnach zu deklarieren. Diesbezügliche Auszahlungen sind in die Periode bzw. in das Jahr einzurechnen, in welcher bzw. in welchem die Zahlung erfolgt. Dadurch können Abweichungen zum AHV-Lohn entstehen, die sich jedoch periodenübergreifend ausgleichen.
- **Lohnschwankungen: Bei Arbeitnehmenden** mit schwankendem Beschäftigungsgrad oder schwankendem Einkommen (z.B. im Stundenlohn) empfiehlt es sich, eine fixe Lohnsumme zu versichern, d.h. auf einen Durchschnittslohn abzustellen. Für die berufliche Vorsorge ist monatlich immer der gleiche Abzug vorzunehmen. Bei Lohnschwankungen infolge Krankheit, Unfall, Mutterschaft, Militärdienst, Überstunden usw. hat ebenfalls immer der gleiche BVG-Abzug zu erfolgen.
Bitte melden Sie der PAT BVG, wenn ein Arbeitnehmender während sechs Monaten zu mindestens 40 % arbeitsunfähig gewesen ist, da in diesem Fall eine Beitragsbefreiung erfolgt.

Beiträge

1. Im BVG beitragspflichtiger Lohn

Ob in der beruflichen Vorsorge der AHV-pflichtige Lohn ganz oder nur teilweise versichert und beitragspflichtig ist, hängt von dem in der PAT BVG gewählten Versicherungsplan ab (allenfalls Koordinationsabzug, Plafonierung usw.). Aufgrund des Plans und des gemäss Ziff. 3 in der Lohnmeldung angegebenen Lohnes berechnet die PAT BVG die gegenüber der Vorsorgeeinrichtung geschuldeten Beiträge.

2. Bemessung der Beiträge

Der gegenüber der PAT BVG geschuldete Beitrag setzt sich zusammen aus

- einem Beitrag für die Altersvorsorge (Sparbeiträge) und für die Risikoversicherung (Risikobeiträge). Die Beitragshöhe ist vom Alter und vom gewählten Plan abhängig;
- einem Verwaltungskostenbeitrag in der Höhe von CHF 192 pro Jahr und Versicherten.

Die Beiträge sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber zu tragen.

Die Beitragshöhe kann dem Beitragsdetail entnommen werden. Ausserdem steht auf der Website www.pat-bvg.ch ein Berechnungstool zur Verfügung.

3. Beitragsinkasso

Das Beitragsinkasso erfolgt im gleichen Verfahren wie für die AHV-Beiträge: Bei einer AHV-pflichtigen Jahreslohnsumme des gesamten Personals bis CHF 200'000 sind die Beiträge vom Arbeitgeber in der Regel vierteljährlich, bei einer höheren Lohnsumme monatlich zu entrichten. Die Beiträge sind jeweils innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf der ein- bzw. dreimonatigen Zahlungsperiode zu begleichen. Die Schlussabrechnungen und allfällige Nachtragsfakturen werden getrennt voneinander erstellt. Bei Mitgliedern der Ausgleichskasse medisuisse werden die Akontobeiträge zusammen mit den AHV-Beiträgen erhoben.



**Personalvorsorgestiftung
der Ärzte und Tierärzte PAT-BVG**

Ressort Vorsorge

PAT BVG
Frongartenstrasse 9
9001 St. Gallen

Tel. 071 556 34 00
www.pat-bvg.ch
info@pat-bvg.ch